

AMT
NEUKLOSTER - WARIN
Der Amtsvorsteher

Landkreis Nordwestmecklenburg
Stabsstelle

13. Sep. 2018

Eingegangen



Bibow
Glasin
Jesendorf
Lübbestorf
Neukloster, Stadt
Passeo
Warin, Stadt
Zurow
Züsow

AMT NEUKLOSTER-WARIN · Hauptstraße 27 · 23992 Neukloster

Landkreis Nordwestmecklenburg
Stabsstelle Wirtschaftsförderung,
Regionalentwicklung und Planen
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Mein Zeichen: 621.3129
Bearbeiter/in: Frau M. Steffen
Telefon: 03 84 22 / 440 - 17
Fax: 03 84 22 / 440 - 26
E-Mail: marleen.steffen@neukloster.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 11.09.2018

1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin ist mit Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion wirksam geworden.

Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechende Bekanntmachung, ein Exemplar der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans zur weiteren Verwendung.

Bei der Durchsicht der Unterlagen ist mir zudem aufgefallen, dass Sie noch kein Exemplar der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde erhalten haben. Mit Übersendung der entsprechenden Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte ich dieses hiermit nachholen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Marleen Steffen

Anlagen

Stadt Neukloster
Hauptstraße 27
23992 Neukloster
Tel.: 03 84 22 / 440 0
Fax: 03 84 22 / 440 - 26
Internet: www.neukloster.de
e-mail: info@neukloster.de

Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr u. 15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 15.30 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Konten:
Deutsche Kreditbank AG Schwerin
IBAN: DE87 1203 0000 0000 2022 67 BIC: BYLADEM1001
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE81 1405 1000 1000 0120 73 BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank Wismar
IBAN: DE21 14061 308 0003116980 BIC: GENODEF1GUE

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Glasin

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin

Hier: Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin hat in ihrer Sitzung am 28.02.2012 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Die Ziele innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet an der BAB A20 Abzweig Neukloster“ der Gemeinde Glasin. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung geschaffen. Das betreffende Gebiet ist dem Lageplan zu entnehmen (s. Anlage).

Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Fristablauf gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) eingetreten.

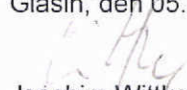
Die Genehmigungsfiktion der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Amt Neukloster-Warin, Bauamt (Zimmer 17), Hauptstraße 27 in 23992 Neukloster während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

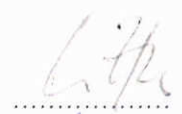
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Glasin, den 05.07.2018


Joachim Wittke
Bürgermeister



Ausgehängt am: 09.07.2018

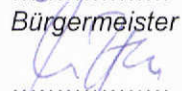

Bürgermeister

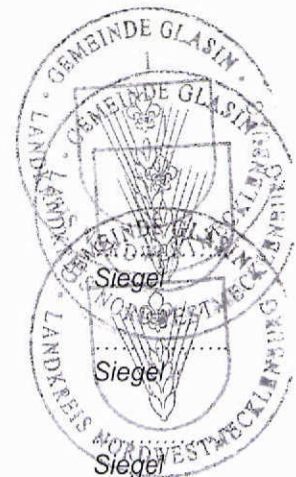
Abzunehmen am: 24.07.2018


Bürgermeister

Abgenommen am:

01.08.2018

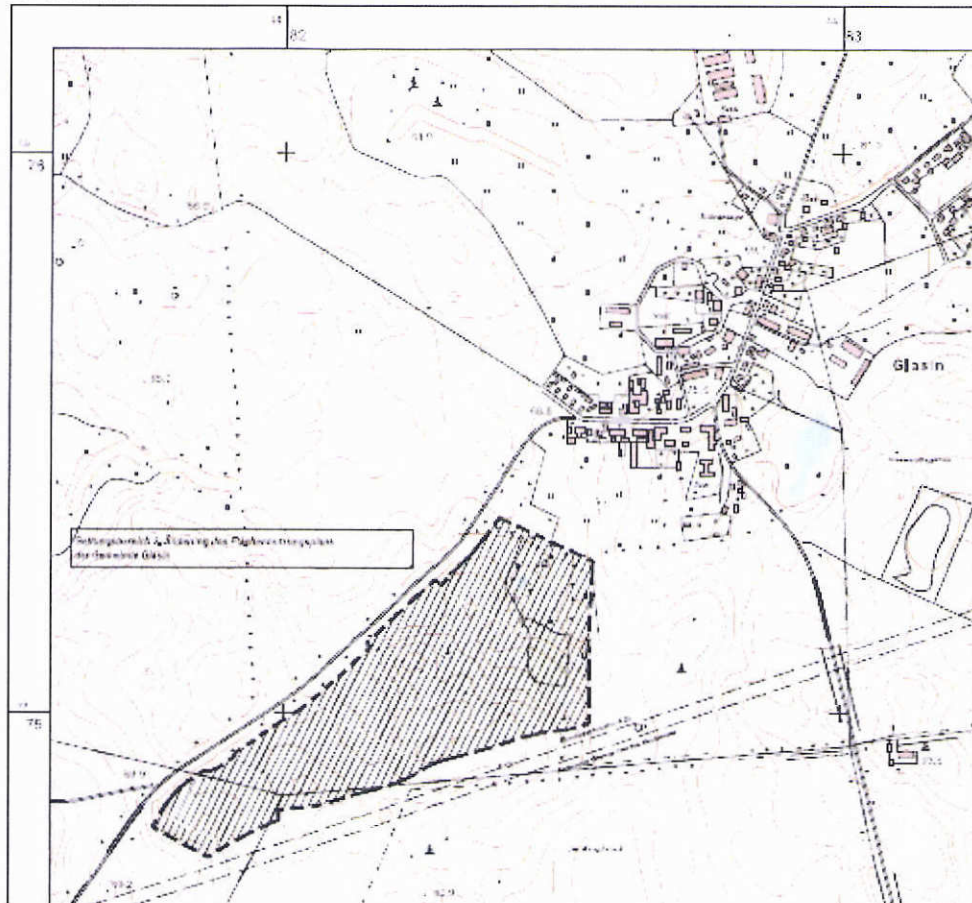

Bürgermeister



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin
Hier: Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion

Anlage Lageplan

M 1:15 000



Handwritten signature



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin

Begründung

**Gemeinde Glasin
Amt Neukloster-Warin
Hauptstraße 27
23990 Neukloster
Tel.: (038 422) 440 - 0
Fax: (038 422) 440 26**

Glasin, Februar 2012

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.	Städtebauliche Planung	2
2.1	Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	2
2.2	Anlass der Flächennutzungsplanänderung	3
2.3	Landschaftsplan	5
3.	Erschließung	6
3.1	Wasserversorgung	6
3.2	Löschwasserversorgung.....	6
3.3	Abwasserentsorgung	6
3.4	Stromversorgung.....	7
3.5	Sonstige	7
3.6	Abfallentsorgung, Altlasten.....	7
4.	Flächenbilanz.....	8

1. Rechtliche Grundlagen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage:

1. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1.509),
2. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
3. der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), jeweils einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III für Oberflächenwasser „Warnow-Rostock“ (MV_WSG_1938_08) bzw. im westlichen Teil des Geltungsbereiches in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung „Perniek“ (MV_WSG_2136_08), mit den Flurstücken 41/1 und 43/1, Flur 1, Gemarkung Pinnowhof sowie mit einem Teilstück des Flurstückes 139/7, Flur 1, Gemarkung Glasin.

2. Städtebauliche Planung

2.1 Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Gegenüberstellung der bisherigen sowie der geänderten Darstellung (Maßstab 1 : 5.000) gekennzeichnet.

Er umfasst die Flurstücke:

Gemarkung:	Glasin
Flur:	Flur 1
Flurstücke:	Teilflächen von: 108/5, 139/1, 139/2, 139/7,

Gemarkung:	Pinnowhof
Flur:	Flur 1
Flurstücke:	41/1, 43/1.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 18,5 ha.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gebäude oder sonstigen Bauwerke. Die Flurstücke werden - wie im Flächenutzungsplan ausgewiesen - hauptsächlich ackerbaulich genutzt. Im Westteil quert derzeit eine oberirdische 20-KV-Leitung das Gebiet.

In den nördlichen und östlichen Randbereichen sind verschiedene Gehölzbestände vorhanden.

Zwei Kleingewässer und mehrere Feldgehölze befinden sich neben Feldhecken auf dem Flurstück 139/3. Die genannten Biotope sind nach § 20 LNatG M-V geschützt.

Für ein geschütztes Kleingewässer und ein ebenso geschütztes Feldgehölz, die sich im Zentralbereich des Geltungsgebiets befinden sowie für einen Teilabschnitt einer geschützten Feldhecke an der L 101, die im Zuge angestrebter Bebauungsvorhaben ihren naturnahen Charakter verlieren, sind Ausnahmegenehmigungen nach § 20 Abs. 3 LNatG M-V beantragt und von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt worden.

Außerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung wird das Gebiet begrenzt: Im Norden durch Heckenstrukturen mit anschließenden aufgelassenen bzw. extensiv genutzten Brach- bzw. Grünlandflächen, im Nordwesten/Westen durch Gehölzbestände in Form einer aufgelösten/lückigen Baumreihe und strauchigem Unterwuchs bzw. einer Strauchhecke mit Überschirmung sowie der davor verlaufenden L 101, im Süden durch Ackerflächen und dem Straßenkörper (in der Regel Aufschüttungen) der BAB A 20 sowie im Osten durch das bisher nicht realisierte Sondergebiet „Sport- und Freizeitgelände“ (derzeit Ackerbrache) des B-Planes Nr. 4 bzw. die Straße von Glasin nach Babst (K 39).

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Bodendenkmale bekannt.

2.2 Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Im Zuge der Errichtung und des Betriebes der Bundesautobahn BAB A 20 ist südwestlich der Ortslage Glasin zwischen Autobahn und Landesstraße L 101 ein keilförmiges Flächenteilstück entstanden, welches aufgrund der Ausformung und Größe, der hohen Geländere Reliefenergie und der damit verbundenen schwierigen Bewirtschaftbarkeit aus Sicht der Landwirtschaft nur noch von untergeordneter Bedeutung ist.

Da sich das Gebiet unmittelbar am Autobahnabzweig Neukloster befindet, liegt es nach Ansicht der Gemeinde nahe, hier die Voraussetzung einer industriellen bzw. gewerblichen Flächennutzung zu schaffen. Zudem liegt das Ansiedlungsbestreben von verschiedenen Investoren vor.

Die 2. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet daher im Wesentlichen die Ausweisung von Flächen für Industriegebiete. Gleichzeitig werden die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen, die sich aus der Eingriffsregelung im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ergeben.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glasin wurde der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Glasin „IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“ genehmigt.

Die Erstellung des Bebauungsplanes erfolgt mit dem Planungsziel der Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines Industriegebietes. Die Genehmigung des B-Planes liegt

mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg als Genehmigungsbehörde vom 06.04.2004 vor.

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet Glasin an der BAB 20 Abzweig Neukloster“ der Gemeinde Glasin liegt mit Beschluss vom 26.10.2010 vor.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin hat auf ihrer Sitzung am 15.03.2011 die Fortführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Industriegebiet dient vordergründig der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Mit der Änderung verfolgt die Gemeinde Glasin das Ansinnen, den Flächennutzungsplan an heutige und zukünftige Anforderungen anzupassen. Damit sollen Arbeitsplätze für die Bevölkerung geschaffen und dem Abwandern der Einwohner entgegen gewirkt werden.

Bei der Entwicklung des städtebaulichen Konzepts sind alle beeinträchtigenden Faktoren zu beachten. Diese bestehen u.a. in der Beachtung sowohl der Immissionswerte zum Schutze der nordöstlich gelegenen vorhandenen Wohnbebauung als auch der Trinkwasserschutzzone III der Warnow bzw. für den südwestlichen Teil der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Perniek. Im vorgesehenen Industriegebiet können keine Betriebe angesiedelt werden, die die Trinkwassergewinnung der Warnow bzw. der Wasserfassung Perniek gefährden. Diesbezüglich sind frühzeitige Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde bzw. entsprechende Einzelfallprüfungen erforderlich.

Des weiteren sind die Bestimmungen des § 9 (1) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG in der Fassung vom 28.4.1994) über das Verbot/Einschränkung der Errichtung von Hochbauten innerhalb der 40-m- bzw. 100-m-Zone von Bedeutung.

Nach Prüfung durch das zuständige Straßenbauamt Schwerin wurde für die Anbindung des Industriegebietes an die L 101 die Errichtung einer Linksabbiegespur für erforderlich gehalten.

Die Ausweisung eines Industriegebietes steht aufgrund des vorhandenen Bestandes regionalen und überregionalen Planungen nicht entgegen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung demnach vereinbar.

Das Gebiet wird im RREP Westmecklenburg als Bereich mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft benannt. Weitere überörtliche Planungen für das Gebiet sind nicht bekannt.

2.3 Landschaftsplan

Die Gemeinde verfügt derzeit über keinen Landschaftsplan.

Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne für das Gebiet einer Gemeinde aufzustellen, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Aufgabe wird gemäß § 11 Abs. 2 NatSchAG M-V von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Die Aufstellung des Landschaftsplans ist von der Gemeinde vorgesehen und wird veranlasst, sobald ihr die erforderlichen finanziellen Mittel zur Planaufstellung zur Verfügung stehen.

3. Erschließung

3.1 Wasserversorgung

Die Ortslage Glasin wird über ein bestehendes Transportleitungssystem aus dem Versorgungsgebiet der Wasserefassung des Wasserwerkes Neukloster/Perniek mit Trinkwasser versorgt. Nordwestlich der L 101 verläuft eine Wasserversorgungsleitung DN 200 AZ, an die für das geplante Industriegebiet Anschlussmöglichkeit besteht.

3.2 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist durch entsprechende Planungen innerhalb des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde mit Errichtung von Feuerlöschteichen bzw. Regenrückhaltebecken sicher zu stellen. Das im Zentralbereich gelegene Kleingewässer wird den Anforderungen entsprechend als Regenrückhaltebecken hergerichtet und dient gleichzeitig als Löschwasserreserve. Die Löschwasserentnahmestelle wird ausgewiesen.

Als Erstbrandbekämpfung besitzt die Gemeinde Glasin ein Tanklöschfahrzeug, das Amt Neukloster insgesamt drei. Diese stellen zusammen die schnellste Form der Löschwasserbereitstellung dar.

Eine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht möglich.

3.3 Abwasserentsorgung

Die schadlose Schmutzwasserabführung und -behandlung kann im Zusammenhang mit der abgeschlossenen Erweiterung der Kläranlage Glasin gewährleistet werden.

Eine Anschlussmöglichkeit für den Planbereich besteht in Höhe des Flurstücks 117/2 nordwestlich der Grenze des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung. Im Bereich des südlichen Ortseinganges (Dorfstraße) von Glasin verläuft eine Abwasserdruckleitung PE 90. Der Schmutzwasseranschluss des überplanten Gebietes kann somit ebenfalls nur über eine Druckleitung realisiert werden. In diese wird von jedem angesiedelten Betrieb über Grundstückspumpwerke entwässert.

Die Festlegung des genauen Anschlusspunktes erfolgt in Abstimmung mit dem Zweckverband Wismar. Im B-Plangebiet werden die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasser) im Straßenbereich verlegt.

Der Standort des geplanten IG „Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“ befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III für Oberflächengewässer des Wassereinzugsgebietes der Warnow (Wasserversorgung der Stadt Rostock) bzw. der Wasserefassung Perniek. Die Ansiedlung verschiedener Gewerbebetriebe ist hinsichtlich einer Gefährdung im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Das Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen soll von den Grundstücken sowie von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen über die öffentlichen Planstraßen zu den Regenrückhaltebecken geleitet werden.

3.4 Stromversorgung

Die Versorgungsmöglichkeiten mit Elektroenergie können aufgrund der vorhandenen Erschließung als gesichert angesehen werden. Für den Anschluss an das Versorgungsnetz der e.dis ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Für den notwendigen Neubau einer Trafostation wird eine Fläche im öffentlichen Bereich des Plangebietes zur Verfügung gestellt.

Bei der Bauausführung sind die Maßnahmen zum Schutz bestehender Versorgungsanlagen der e.dis zu beachten.

Die bestehende oberirdische 20-kV-Leitung wird nach Einvernehmen mit dem Versorgungsträger der e.dis unterirdisch umverlegt.

3.5 Sonstige

Die telekommunikative Erschließung kann über die entsprechenden Träger sichergestellt werden. Bei weiteren Planungen sind die im Planbereich vorhandenen TK-Anlagen zu berücksichtigen.

Eine zentrale bzw. eine regionale Wärmeversorgung ist nicht vorhanden und nicht vorgesehen.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Gasversorgungsanlagen.

Der Anschluss von Windenergieanlagen an das Energienetz zur Einspeisung der erzeugten Elektroenergie wird vom entsprechenden Vorhabensträger sichergestellt. Öffentliche Flächen zur Errichtung der entsprechenden technischen Anlagen werden nicht zur Verfügung gestellt.

3.6 Abfallentsorgung, Altlasten

Die Entsorgung der Abfälle, einschließlich anfallender Bauabfälle, erfolgt entsprechend des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bzw. im Rahmen der jeweils geltenden Abfallsatzungen durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger. Siedlungsabfall wird ortsüblich entsorgt.

Aufgrund der vorherigen Nutzung der Flächen im Geltungsbereich ist hinsichtlich Altlasten oder dem Verdacht auf altlastenverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 5 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) von keiner Vorbelastung auszugehen.

Sollten bei späteren Bauarbeiten unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, wird die zuständige Behörde des Landkreises unverzüglich informiert.

4. Flächenbilanz

Gesamtfläche:	18,47 ha
Flächen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. Zu erhaltende Biotopstrukturen:	4,95 ha
Industriegebietsfläche und Verkehrsflächen	13,52 ha

Gebilligt durch Beschluss der Gemeindevertretung am 28. FEB. 2012

Ausgefertigt am 28.06.2018

.....
Der Bürgermeister
(Unterschrift und Siegel)



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin – Planzeichnung;

Begründung besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung - unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zur

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin

Stand:

Februar 2012

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungs- planes	3
2.1	Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	3
2.2	Anlass der Flächennutzungsplanänderung	3
3.	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für die Änderung des Flächennutzungsplanes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	5
3.1	Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Änderung des Flächennutzungsplanes	5
3.2	Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswir- kungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	6
4.	Umweltzustand in dem vom Plangebiet erheblich beeinflussten Bereich	7
4.1	Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	7
4.2	Örtliche Zuordnung des Plangebietes	7
4.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte	8
4.3.1	Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes	8
4.3.2	Wasserschutzgebiete	8
4.3.3	Sonstige Schutzgebiete	9
4.4	Schutzgüter	9
4.4.1	Boden	9
4.4.2	Wasser	10

4.4.3	Klima, Luft	10
4.4.4	Flora/Fauna/Biologische Vielfalt.....	11
4.4.5	Landschaftsbild	12
4.4.6	Kultur- und Sachgüter	12
4.4.7	Vorbelastungen.....	13
4.5	Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes.....	13
4.5.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	13
4.5.2	Vermeidung von Emissionen	14
4.5.3	Sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen.....	14
4.5.4	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie.....	14
5.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung	15
5.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
5.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	15
5.2.1	Wirkfaktoren.....	15
5.2.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	17
5.2.3	Ausmaß der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen	19
5.2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	19
5.3	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	22
6.	Zusätzliche Angaben	23
6.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	23
6.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	23
6.3	Verwendete Quellen	23
6.4	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans.....	24
6.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25

1. Einleitung

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin durchgeführten Umweltprüfung und entspricht dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB.

2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Gegenüberstellung der bisherigen sowie der geänderten Darstellung (Maßstab 1 : 5.000) gekennzeichnet.

Er umfasst die Flurstücke:

Gemarkung:	Glasin
Flur:	Flur 1
Flurstücke:	Teilflächen von: 108/5, 139/1, 139/2, 139/7,

Gemarkung:	Pinnowhof
Flur:	Flur 1
Flurstücke:	41/1, 43/1.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 18,5 ha.

2.2 Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Im Zuge der Errichtung und des Betriebes der Bundesautobahn BAB A 20 ist südwestlich der Ortslage Glasin zwischen Autobahn und Landesstraße L 101 ein keilförmiges Flächenteilstück entstanden, welches aufgrund der Ausformung und Größe, der hohen Geländerelefenenergie und der damit verbundenen schwierigen Bewirtschaftbarkeit aus Sicht der Landwirtschaft nur noch von untergeordneter Bedeutung ist.

Da sich das Gebiet unmittelbar am Autobahnabzweig Neukloster befindet, liegt es nach Ansicht der Gemeinde nahe, hier die Voraussetzung einer industriellen bzw. gewerblichen Flächennutzung zu schaffen. Zudem liegt das Ansiedlungsbestreben von verschiedenen Investoren vor.

Die 2. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet daher im Wesentlichen die Ausweisung von Flächen für Industriegebiete. Gleichzeitig werden die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen, die sich aus der Eingriffsregelung im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ergeben.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glasin wurde der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Glasin „IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“ genehmigt. Die Erstellung des Bebauungsplanes erfolgt mit dem Planungsziel der Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines Industriegebietes. Die Genehmigung des B-Planes liegt mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg als Genehmigungsbehörde vom 06.04.2004 vor.

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet Glasin an der BAB 20 Abzweig Neukloster“ der Gemeinde Glasin liegt mit Beschluss vom 26.10.2010 vor. Die ursprünglich vorbereitete Errichtung von 2 Windenergieanlagen liegt der Änderungsplanung nicht mehr zu Grunde.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin hat auf ihrer Sitzung am 15.03.2011 die Fortführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Industriegebiet dient vordergründig der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Mit der Änderung verfolgt die Gemeinde Glasin das Ansinnen, den Flächennutzungsplan an heutige und zukünftige Anforderungen anzupassen. Damit sollen Arbeitsplätze für die Bevölkerung geschaffen und dem Abwandern der Einwohner entgegen gewirkt werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar.

Bei der Entwicklung des städtebaulichen Konzepts sind alle beeinträchtigenden Faktoren zu beachten. Diese bestehen u.a. in der Beachtung sowohl der Immissionswerte zum Schutze der nordöstlich gelegenen vorhandenen Wohnbebauung als auch der Trinkwasserschutzzone III der Warnow bzw. für den südwestlichen Teil der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Perniek. Im vorgesehenen Industriegebiet können keine Betriebe angesiedelt werden, die die Trinkwassergewinnung der Warnow bzw. der Wasserfassung Perniek gefährden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen des § 9 (1) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG in der Fassung vom 28.4.1994) über das Verbot/Einschränkung der Errichtung von Hochbauten innerhalb der 40-m- bzw. 100-m-Zone von Bedeutung.

Nach Prüfung durch das zuständige Straßenbauamt Schwerin wurde für die Anbindung des Industriegebietes an die L 101 die Errichtung einer Linksabbiegespur für erforderlich gehalten.

3. Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für die Änderung des Flächennutzungsplanes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) Pkt. 7 BauGB). Die Bauleitpläne sind dabei den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB).

3.1 Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Änderung des Flächennutzungsplanes

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (gem. Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (gem. Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (nach § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (gem. §§ 1 u. 3 BImSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (nach Grundsätzen der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG).

Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind (nach Zielen der Wasserwirtschaft, § 3 Landeswassergesetz, LWaG),

- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser (§ 39 LWaG),
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (gem. den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 KrW-/AbfG),
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (gem. Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

3.2 Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das **Landesraumentwicklungsprogramm** vom 30. Mai 2005 dargestellt. Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte ist die der Planänderung unterliegende Fläche des Gemeindegebietes von Glasin als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingestuft. Danach ist der Erhaltung und Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beizumessen.

Entsprechend des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms** Westmecklenburg (RREP WM - beschlossen am 30.08.2011) liegt die Gemeinde Glasin in einem strukturschwachen ländlichen Raum, eingestuft sowohl als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und mehreren Vorranggebieten Rohstoffsicherung. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sind der Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten bedeutsam. In der zentralörtlichen Gliederung ist die Gemeinde Glasin dem Nahbereich des Grundzentrums Neukloster zugeordnet worden.

Von überregionaler Bedeutung ist die Nähe des Planbereichs zur BAB A 20.

Das Planungsvorhaben zur Errichtung eines Industriegebietes steht aufgrund des vorhandenen Bestandes regionalen und überregionalen Planungen nicht grundsätzlich entgegen.

4. Umweltzustand in dem vom Plangebiet erheblich beeinflussten Bereich

4.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen sind innerhalb ihres Wirkraumes zu beurteilen. Als zu betrachtender Wirkraum in dem detaillierte Betrachtungen, insbesondere zu möglichen Immissionen durchgeführt wurden, ist unter Beachtung des Vorsorgeprinzips und in Anlehnung an die Vorgaben der TA Luft von dem Raum mit einem Radius von 1.000 m um den Geltungsbereich ausgegangen worden. Beeinträchtigungen der Schutzgüter über diesen Rahmen hinaus sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

Der Analyse des Umweltzustands liegen im Wesentlichen die Daten des [www. Umweltkarten.de](http://www.Umweltkarten.de), und die Ergebnisse des Umweltberichtes aus dem Parallelverfahren mit deckungsgleichem Plangeltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin „IG Glasin an der BAB 20 Abzweig Neukloster“ zugrunde.

4.2 Örtliche Zuordnung des Plangebietes

Der der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin unterliegende Plangeltungsbereich befindet sich unmittelbar nördlich der Bundesautobahn BAB 20 und südlich der Landesstraße L 101, östlich der Autobahnabfahrt Nr. 11 „Neukloster“.

Er liegt ca. 400 m westlich der bebauten Wohnortslage von Glasin und ca. 600 m östlich der Ortslage von Pinnowhof.

Der Plangeltungsbereich gehört zur Gemarkung Glasin, Flur 1 sowie Gemarkung Pinnowhof, Flur 1 und ist damit Bestandteil eines landwirtschaftlich ausgerichteten Gebietes, das über die in E-W-Richtung verlaufende Landesstraße L 101 von Neukloster zur Landesstraße L 10 verkehrstechnisch erschlossen ist.

Die relativ strukturreiche Landschaft um das Vorhabensgebiet ist geprägt durch eine Vielzahl intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen mit eingestreuten Feldgehölen und Kleingewässern sowie das im Westen liegende Kies-Abbaugelände.

Im Westen nimmt der Strukturreichtum mit der Niederung des Hopfenbaches und einer Reihe von verbundenen Entwässerungsgräben sowie der Waldfläche mit naturnahen Mooren zu.

Der Plangeltungsbereich zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für Oberflächenwasser „Warnow-Rostock“. Der westliche Bereich liegt innerhalb der Grenzen der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für Grundwasser „Perniek“.

4.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

4.3.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Das Vorhabensgebiet unterliegt keinen Restriktionen von EU-Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten. Die nächstgelegenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind:

- das FFH- Gebiet DE 2036-301 „Züsower Wald“ in einer Entfernung von ca. 1.200 m im Nordwesten,
- das FFH- Gebiet DE 2136-302 „Klaas- und Teppnitzbachtal sowie Uferzone Neuklostersee„ in einer Entfernung von ca. 1,4 km im Süden,
- das FFH- Gebiet DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“ in einer Entfernung von ca. 3,3 km im Osten.

Das EU- Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2036-401 „Kariner Land“ liegt in einer Entfernung von ca. 3,1 km im Nordosten.

Der Abstand zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet L 2a1 „Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster - Warin - Blankenberg sowie zum nächstgelegenen Naturpark Nr. 7 „Sternberger Seenland“ im Süden beträgt mehr als 1,2 km.

Aufgrund der räumlichen Entfernungen der Grenzen von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten ergibt sich keine Notwendigkeit der Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit gem. den einschlägigen Regelungen des NatSchAG M-V und der §§ 32 bis 38 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope (§§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V) sind auf den Flächen des Plangeltungsbereichs vorhanden. Dabei handelt es sich um wasserführende Kleingewässer, Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten sowie eine jüngere Feldhecke.

Bis auf ein temporär wasserführendes Kleingewässer befinden sich alle genannten und nach NatSchAG M-V geschützten Biotope außerhalb des ausgewiesenen Industriegebietes innerhalb der vorgesehenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Für Eingriffe in geschützte Biotope liegt mit Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des LK NWM vom 16.09.2003 eine Ausnahmeregelung vor.

Geomorphologische Sonderformen mit Bedeutung als Zeuge erdgeschichtlicher Prozesse (z. B. Oser u.a.) kommen im Plangebiet nicht vor.

4.3.2 Wasserschutzgebiete

Der Plangeltungsbereich liegt im Westen innerhalb der Grenzen der Schutzzone III der Wasserfassung „Perniek“, während das Gesamtgebiet Bestandteil der Schutzzone III des Schutzgebietes „Warnow-Rostock“ ist.

4.3.3 Sonstige Schutzgebiete

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, waren nicht zu betrachten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen, ebenso keine archäologisch bedeutenden Landschaften.

4.4 Schutzgüter

4.4.1 Boden

Das gegenwärtige Landschaftsbild südlich der Ortschaft Glasin wurde durch pleistozäne Vereisungen geformt und ist durch seine Lage im Gebiet eines kuppig bis hügeligen Endmoränenbogens des Stadiums der Weichselvergletscherung gekennzeichnet. Der Vorhabensstandort befindet sich im unmittelbaren Randbereich der Pommerschen Endmoräne der Weichsel-Kaltzeit. Der hier etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufende so genannte Warnow-Lobus trifft weiter nördlich bei Bäbelin auf den so genannten Wismar-Lobus und bildet eine markante Endmoränenkerbe.

Das stark reliefierte Geländeniveau im Plangeltungsbereich liegt bei etwa 77,5 m über NN und ist Bestandteil eines Geländeabschnittes der Pommerschen Endmoräne. Mehrere Kuppen zwischen 80,0 m ü. NN und 86,0 m ü. NN sowie kleinflächige Senkenbereiche tragen zur hohen Reliefdynamik bei.

Teile des Reliefs sind innerhalb der Plangrenzen im Zuge der Bebauung durch Geländemodellierungsarbeiten abzutragen.

Außerhalb der Plangrenzen fällt das Gelände nach Nordwesten (Niederungsgebiet) ab, auf Höhen um 47,0 m ü. NN.

Die Bodengesellschaften im betrachteten Gebiet sind durch sickerwasserbestimmte Lehme/Tieflehme – Standorttyp D3b – D5b, die im Osten des Plangeltungsbereiches in grundwasserbeeinflusste und/oder staunasse Lehme/Tieflehme – Standorttyp D2a – D4a und D2b – D4b – übergehen, gekennzeichnet, die sich durch Verwitterung und Bearbeitung aus den lehmigen Sandsubstraten über Lehm entwickelten (Endmoräne mit geringem Wassereinfluss, sehr heterogen und steinig).

Die Bodengesellschaften können zu Braunerde, Parabraunerde, Kolluvisol (Kolluvisolerde) – Böden zusammengefasst werden. Diese Böden werden aus landwirtschaftlicher Sicht im Maßstab Mecklenburgs als Böden niedriger bis mittlerer Erträge eingeordnet (LF 28 – 42 Bodenpunkte). Aufgrund der hohen Heterogenität dieser Böden ist deren Pufferkapazität gering bis mittel. Das Gefährdungspotential gegenüber Bodenkontamination ist relativ gering bis mittel. Letzteres trifft auch für die umliegenden extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu.

In der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion Westmecklenburg (GLRP, 2008) wird der betrachtete Raum als Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit der Böden ausgewiesen.

4.4.2 Wasser

Im Plangebiet für Industriegebietsflächen existieren keine fließenden Gewässer, jedoch ein temporär wasserführendes Kleingewässer, welches als wassertechnische Anlage (Regenrückhaltung, Feuerlöschreserve) dienen soll. Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich zwei weitere naturnahe, permanent wasserführende Weiher. Hier sind Biotop verbessernde Maßnahmen Ziel der Planung zur Grünordnung im Rahmen der Bauungsplanung.

Südlich der BAB 20 sind vereinzelt weitere permanent wasserführende Kleingewässer anzutreffen, die in der Regel vollständig von standortgerechten Gehölzen überschirmt werden. Die Kleingewässer befinden sich vor allem in Senken und werden vorrangig durch Oberflächenwasser gespeist.

In den am betrachteten Standort angetroffenen Bodenschichtungen verläuft mit einem Flurabstand von mehr als 8,0 m der obere unbedeckte Grundwasserleiter. Mit den relativ Feinanteil armen Deckschichten ist dieser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nur relativ geschützt (Gefährdungsklasse B). Für die generelle Grundwasserfließrichtung ist dem Geländere Relief folgend von einem Abfluss in Richtung NW auszugehen.

Ein Vorkommen von Grundwasser in überdurchschnittlicher Beschaffenheit und Gebiete, in denen sich dieses neu bilden kann, sind am Eingriffsstandort nicht vorhanden. Hinsichtlich des Grundwasserdargebots wird im betrachteten Raum von Funktions- und Wertelementen von allgemeiner Bedeutung ausgegangen.

In der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion Westmecklenburg (GLRP, 2008) wird der betrachtete Raum als Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers gekennzeichnet.

4.4.3 Klima, Luft

Das betrachtete Gebiet gehört aus klimatischer Sicht zum stark maritim beeinflussten, niederschlagsbegünstigten Gebiet (Mittelwert 620 bis 660 mm/a) West- und Nordwestmecklenburgs, das einem stärker ozeanischen Einfluss durch die Ostsee unterliegt (höhere Windgeschwindigkeiten, stärkere Bewölkung, höhere Luftfeuchte, höhere Niederschläge und geringere Sonnenscheindauer, geringere Temperaturdifferenzen zwischen Tag und Nacht sowie Sommer und Winter) als dem weiter östlich gelegenen mehr kontinental geprägten Teil.

Der Raum unmittelbar an und um den Planbereich hat keine besondere klimatische Bedeutung. Als Kaltluftentstehungsgebiet besitzen die umliegenden Ackerflächen eine mittlere Bedeutung. Geländeklimatisch ist aufgrund der Reliefgegebenheiten und der durch die Straßenbaukörper (BAB A 20, L 101) entstandenen Barriersituation von keinen bedeutenden Luftaustauschbahnen auszugehen.

Die Empfindlichkeit in Bezug auf Veränderungen der klimatischen Ausgleichsfunktion wurde daher bei den anstehenden anthropogen vorbelasteten Flächen als gering eingestuft. Am Standort des ausgewiesenen Industriegebietes befinden sich keine großflächigen Gebiete mit Luft verbessernder Wirkung bzw. mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen.

4.4.4 Flora/Fauna/Biologische Vielfalt

Flora

Die bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (artenarme Intensivackerflächen) innerhalb des Plangeltungsbereiches sind nur von geringer ökologischer Bedeutung. Die potentielle Eignung als Standort für seltene Pflanzen ist hier aufgrund der derzeitigen Nutzungsform stark eingeschränkt worden.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich drei ständig wasserführende Feuchtbiotop (naturnahe Weiher), die von unbeackerten Staudenfluren auf anmoorigen Boden umsäumt werden. Neben dem Feldgehölz, das im Zuge der Bebauung der Industriegebietsflächen verloren geht, grenzen östlich bzw. nördlich der Industriegebietsflächen weitere Feldgehölze sowie Feldhecken mit Überschildung an, in denen vorwiegend standortgerechte Arten wie Holunder, Schlehe, Weißdorn, Eiche u.a. vertreten sind.

Im Süden und Nordwesten befinden sich die überbauten Bereiche der BAB A 20 bzw. der L 101, die wiederum in Grün- bzw. Ackerland/Ackerbrache übergehen.

Die Planung sieht den Eingriff in drei gesetzlich geschützte Biotop vor. Das betroffene Kleingewässer, das Feldgehölz und die Hecke an der L 101 werden mittel- bis langfristig an anderer Stelle wieder hergestellt.

Bemerkenswert sind die im Umfeld der ausgewiesenen GI-Fläche vor allem im N und im O vorhandenen höherwertigen Biotop, die jedoch ohne erhebliche Beeinträchtigung bleiben.

Fauna

Erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgrund artenschutzfachlicher Belange werden im Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Glasin benannt. Die hierin begründeten Vermeidungsmaßnahmen gehen als Festsetzungen in den Bebauungsplan ein. Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) sind im vorliegenden Fall nicht zu treffen.

Insgesamt handelt es sich innerhalb des betrachteten Raumes um ein relativ stark vorbelastetes Gebiet von geringer (Anlagenstandort, Intensivacker, Verkehrsflächen, Tagebauflächen, 2 WEA) über mittlerer (Übergangsbereiche, Grünland, Waldflächen) bis hoher (Baumgruppen) und sehr hoher (naturnahe Feldhecken, Feldgehölze, Kleingewässer) Qualität.

Unzerschnittene störungsarme Räume sind im und in Nähe des Plangeltungsbereiches nicht mehr vorhanden.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt bestimmt sich im kommunalen Betrachtungsraum vor allem durch die Vielfalt der Lebensräume und der darin wildlebenden Pflanzen und Tiere. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zum Themenbereich Arten und Lebensräume. Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen.

Aktuell sind die Verhältnisse in den ackerbaulich geprägten Bereichen durch eine relativ artenarme Wildkraut- und Wildtierfauna gekennzeichnet. Vielfalt und Flächenumfang der naturnahen Flächen wurden durch Bebauung (Straßenverkehrsflächen – Autobahn, Landesstraße) deutlich verringert; die Vegetation in diesen Bereich durch die vorbelastende Wirkung der intensiven Landbewirtschaftung und durch Nährstoffeinträge vereinheitlicht.

4.4.5 Landschaftsbild

Mit der Bebauung der bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen, der Bundesautobahn und der Landesstraße, der Windenergieanlagen bei Eulenkrug sowie der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist das Landschaftsbild trotz der hohen Wertigkeit der umliegenden Kleinstrukturen (insbesondere im nordwestlichen Teil des Untersuchungsraumes) relativ stark vorbelastet.

Der Landschaftsraum zwischen der Landesstraße im Norden und der Autobahn im Süden ist insgesamt daher aus landschaftsästhetischer Sicht nur von geringer Bedeutung. Das Landschaftsbild nimmt außerhalb des Plangeltungsbereiches in nordwestliche Richtung an Wertigkeit zu (mittlere bis sehr hohe Bedeutung). Flächen mit sehr hoher Landschaftsbildbewertung befinden sich erst im Westen mit Erreichen der Niederung des Hopfenbaches und den dahinter anschließenden Wald und Niedermoorflächen. Dieser Raum (in Richtung Züsower Forst) ist im GLRP 2008 gegenüber dem ausgewiesenen Plangeltungsbereich hinsichtlich des Landschaftsbildpotentials deutlich höher bewertet worden.

4.4.6 Kultur- und Sachgüter

Objekte des kulturellen Erbes und zu beachtende Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Kultur- und Sachgüter der Gemeinde Glasin werden nicht beeinträchtigt. Das Vorkommen von archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern im Plangeltungsbereich ist auszuschließen.

4.4.7 Vorbelastungen

Eine generelle Vorbelastung der Landschaftspotentiale Boden, Klima, Wasser und Flora/Fauna ist durch anthropogene Beeinflussung gegeben. In erster Linie betrifft das die verkehrstechnischen Anlagen mit der Landesstraße und der Bundesautobahn sowie die landwirtschaftliche Nutzung (Stallanlagen, Ackerbau), die Rohstoffgewinnung (Kiessandtagebaubetriebe) sowie die beiden Windenergieanlagen bei Eulenkrug. Das Erscheinungsbild der ursprünglichen Naturlandschaft hat sich durch die anthropogene Einflussnahme stark gewandelt. Landwirtschaftliche Nutzungen haben die natürlichen Wälder als potentielle Vegetation weitestgehend verdrängt.

Auf den Ackerflächen erfolgt eine Bewirtschaftung auf intensive Weise, wodurch die naturräumliche Vielfalt eingeschränkt wird. Vernetzende, landschaftsstrukturierende Einzelgehölze, Gehölzgruppen und Hecken sind bis auf wenige Rudimente entfernt worden, was neben einer Verringerung des Landschaftsbildwertes zu einer vermehrten Winderosion der Ackerflächen und zu einer Verminderung der Artenbreite führte.

Durch Straßenverkehrseinrichtungen (Autobahn, Landstraße) werden neben der Flächenversiegelung / Zerschneidungs- /Barriereeffekte Vorbelastungen in Form von Lärm und Abgasen hervorgerufen.

Die Vorbelastung des Raumes über den Luftpfad ist aktuell aufgrund der insgesamt geringen Industrie- und Verkehrsdichte im betrachteten Raum gering.

4.5 Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes

Die Betrachtung von Wirkungsgefügen im Naturhaushalt soll mehr als die schutzgutbezogene Betrachtung die Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf die Naturprozesse verdeutlichen.

Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte zu beschränken ist. Durch die vorhandene Bebauung und die Vorbelastungen ist keine grundlegende Veränderung des Wirkungsgefüges einzustellen.

4.5.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung

In der Gemeinde Glasin herrschen trotz der Vorbelastungen (landwirtschaftliche Betriebsstandorte in Glasin, Eulenkrug, Tagebaubetriebe, Windenergieanlagen, Nähe zur Autobahn) durch die vergleichsweise günstige klimatische Situation, die relativ geringe regionale Grundbelastung der Luft und die in Teilen der näheren Umgebung vielgestaltige und erlebnisreiche Landschaft gute Voraussetzungen für das Wohnen, die örtliche Naherholung und die überörtliche Erholung.

4.5.2 Vermeidung von Emissionen

Eine gewisse, für den ländlichen Raum typische Grundbelastung geht v.a. von der atmosphärischen Stoffbelastung sowie von temporären Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen der Landwirtschaft aus.

Bei der differenzierten Betrachtung der örtlichen Verhältnisse sind lokal bedeutsame Emissionsquellen, die sich auf die Lebensqualität besonders auswirken, einzubeziehen. Dazu gehören insbesondere die Belastungen von den Verkehrseinrichtungen (Autobahn, Landstraße), der Tagebaubetriebe, der Windenergieanlagen und der Biogasanlage bei Eulenkrug.

Zu erwartende Lärmimmissionen im Plangebiet wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anhand einer Lärm-Immissionsprognose überprüft. Innerhalb des Industriegebietes sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO nur solche Betriebe zulässig, deren vom gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlten Schallemissionen die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP in dB(A)/m²) nicht überschreiten. Diese geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der als überbaubar festgesetzten Fläche an (Bezugsfläche gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO).

Aufgrund der nicht bekannten Art der Anlagen im Industriegebiet sind nicht auszuschließende Luftverunreinigungen in Form von Gerüchen und sonstigen Emissionen innerhalb der jeweiligen erforderlichen weiterführenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu prüfen.

Der Geruchsschwellenwert darf an der nächstgelegenen Wohnbebauung in 90 % der Jahresstunden nicht erreicht oder überschritten werden.

4.5.3 Sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Der sachgerechte Umgang von Abwässern und Abfällen wird über die gesetzlichen Vorschriften bzw. über Festlegungen im Rahmen der Bebauungsplanung geregelt.

4.5.4 Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die effiziente Nutzung von Energie ist Grundprinzip für die Errichtung und den Betrieb von Gewerbe- und Industrieanlagen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Verzicht auf die Änderungen) ist von einem Fortbestehen der bisherigen Nutzungen (ackerbauliche Nutzung) auszugehen. Relevante erheblich nachteilige Umweltbelastungen, aber auch relevante Wertverbesserungen der Schutzgüter sind von diesen Flächen bei Fortführung der Nutzung nicht zu erwarten.

5.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die von der Überplanung betroffenen Umweltbelange wird eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

5.2.1 Wirkfaktoren

Mit Realisierung der Planvorhaben sind zu berücksichtigen:

- die Flächeninanspruchnahme, Voll- und Teilversiegelung,
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- Geruchs- und Lärmimmissionen,
- luftgetragene Schadstoffimmissionen, insbesondere bei Havariefällen.

Daraus ergeben sich für die einzelnen Schutzgüter folgende Belästigungen, die hinsichtlich der Schwere ihrer möglichen Auswirkungen zu betrachten sind:

- *Mensch*
 - Geruchs- und Lärmimmissionen,
- *Boden*
 - Verlust und (Teil-)Versiegelung des gewachsenen Bodens,
- *Wasser*
 - Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Bodenversiegelung und -verdichtung,
 - Grundwasserentnahme
 - ggf. Gefährdungen in der TWSZ III
- *Luft/Klima*
 - Schadstoffbelastung in Havariefällen,
- *Fauna/Flora*
 - Verlust von Lebensräumen,
 - Nährstoffeinträge,
 - Beunruhigung durch Lärm,

- *Landschaftsbild*
- Beeinträchtigung des Landschaftsbild(-wert)es,
- *Kultur- und Sachgüter*
- Beeinträchtigungen oder Überbauung von Objekten des kulturellen Erbes und sonstigen Sachgütern nicht relevant.

Die eingehende Prognose und Wertung der von der Anlage ausgehenden Geruchs-, Lärm- oder sonstigen Immissionen wird Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein.

Geruchs-Emissionen

Der Geruchsschwellenwert darf an der nächstgelegenen Wohnbebauung in 90 % der Jahresstunden nicht erreicht oder überschritten werden. Diese immissionsschutzrechtliche Festlegung ist im Rahmen der Beantragung der jeweiligen Einzelvorhaben nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit der 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Glasin ist dann auch insgesamt (u.a. Kumulierung mit bestehender Biogas- sowie Tierhaltungsanlage in Eulenkrug) mit keinen erheblich nachteiligen Geruchsbelästigungen zu rechnen.

Lärmemissionen / -immissionen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum maximal zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel sind im Rahmen der Beantragung der jeweiligen Einzelvorhaben einzuhalten.

Es wird demnach davon ausgegangen, dass der Schutzanspruch der nächstgelegenen Wohnbebauung sicher eingehalten werden kann und somit keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Flächenversiegelung

Die mit der F-Planänderung bzw. weiterführend mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Glasin vorbereiteten Flächenneuversiegelungen werden im Rahmen der Grünordnung durch Ersatzmaßnahmen gem. der Eingriffsregelung auf Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert. Weitere Versiegelungen sind im Plangeltungsbereich nicht vorgesehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind mit der Bebauung auch erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Aufgrund der bestehenden Bebauung mit den Verkehrswegen (Bundesautobahn, Landes- und Kreisstraße) sind damit keine erheblichen Zerschneidungseffekte verbunden.

Unzerschnittene Räume sind nicht betroffen, so dass mit der Standortwahl dergleichen Beeinträchtigungen vermieden wurden.

Zunahme Verkehrsaufkommen

Hinsichtlich des Verkehrsaufkommens ist mit einer deutlichen Zunahme zu rechnen. Die verkehrstechnische Ver- und Entsorgung sowie der Lieferverkehr werden jedoch größtenteils über die nahe gelegene Autobahnanbindung abgewickelt, so dass die umliegenden Ortschaften Glasin, Pinnowhof, Eulenkrug nur im geringen Maße zusätzlich belastet werden.

Beeinträchtigung von faunistische Sonderfunktionen

Im Ergebnis einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung (saP – besonders und streng geschützte Arten; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Glasin) wurde festgestellt, dass bei Beachtung festgesetzter Vermeidungsmaßnahmen **keine Anhaltspunkte dafür** vorliegen, dass **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG **berührt werden**.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG waren somit nicht zu prüfen.

Fernwirkungen

Nachteilige Fernwirkungen aufgrund von luftgetragenen Immissionen, die kausal (mit erheblich nachteiligem Charakter) auf die Ausweisung des Industriegebietes zurückzuführen wären, sind nicht zu betrachten. Beeinträchtigungen von Flora/Fauna aufgrund von Nährstoffeinträgen (über die Grenzen des Plangeltungsbereiches hinaus) sind bei Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin nicht wahrscheinlich.

5.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind bereits bei der Standortwahl berücksichtigt worden:

- Standortwahl auf bereits anthropogen überprägten Intensivackerflächen im Randbereich des landschaftlichen Freiraumes zwischen relativ stark frequentierten Verkehrswegen (BAB 20, L 101, K 39),
- Reduzierung der Flächenversiegelung durch die Wahl kleinstmöglicher Baumaße.

Technische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erfolgen insbesondere mit dem Ziel der Emissionsminderung.

Im Sinne der Vorsorge vor erheblichen Umwelteinwirkungen sollen z.B. folgende Maßnahmen wirksam werden:

- Schallschutzmaßnahmen an verschiedenen Anlagenteilen,
- Einhaltung von vorgeschriebenen Betriebszeiten führen zu einer wesentlichen Reduzierung des Geräuschpegels
- Festlegung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (über Bebauungsplan).

Die potentiellen Auswirkungen werden auch unter Beachtung der nachfolgend genannten Maßnahmen verringert:

- Sauberkeit und Ordnung,
- Realisierung des Anlagenverkehrs tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr).

Weitere Schutzmaßnahmen dienen z.B. der Bewahrung von Vegetationsbeständen, Biotopflächen und der Oberbodensicherung etc..

Um Eingriffsfolgen zu minimieren, sind folgende Schutzmaßnahmen von Bedeutung:

- Vermeidung von gewässerschädigenden Einleitungen, sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Unnötige Beschädigungen der Vegetation während der Bauphase werden bei Anwendung der Vorschriften über den Schutz von Vegetation (DIN 18920; RAS, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4) verhindert. Die Wurzelbereiche von Gehölzen sollen nicht mit schweren Maschinen befahren werden oder als Lagerflächen etc. genutzt werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Im Rahmen der Bebauungsplanung festzusetzende Vermeidungsmaßnahmen aufgrund artenschutzfachlicher Belange dienen insbesondere:

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Amphibien
- Vermeidung von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Unvermeidbare erheblich nachteilige Auswirkungen

Auch bei Realisierung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bleiben unvermeidbare **erheblich nachteilige** Beeinträchtigungen der Umwelt bestehen.

Dazu zählen insbesondere die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Vollversiegelung:

- Verlust bzw. Veränderung der belebten Bodenstruktur,
- Verlust von geschützten Biotopstrukturen – Kompensation gem. Ausnahmeregelung vom 16.09.2003.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der Grünordnung zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Glasin. Der Grünordnungsplan mit seinen Festsetzungen ist bei der Ausführung der Gestaltungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vollinhaltlich zu berücksichtigen. Die im Grünordnungsplan getroffenen Nutzungsregelungen und Maßnahmen gelten als Festsetzungen des Bebauungsplanes.

5.2.3 Ausmaß der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

Hinsichtlich des Ausmaßes der durch die Planvorhaben resultierenden Wirkungen ist davon auszugehen, dass sich diese geographisch auf das Plangebiet und dessen Nahbereich beschränken. Schutzgebiete und Gebiete von besonderer Bedeutung werden nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich ca. 350 m von der Grenze des Industriegebietes entfernt im Nordosten (Ortslage Glasin). Die dort zu erwartenden Geräusch- sowie auch Geruchsbelastungen liegen festsetzungsgemäß innerhalb verordnungsdefinierter Grenz- und Schwellenwerte. Die Wohnbebauungen befinden sich in hinreichender Entfernung, so dass an den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten keine erheblich nachteiligen Zusatzbelastungen prognostizierbar sind.

Nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen (im Sinne eines Eingriffes nach der Naturschutzgesetzgebung) aufgrund von Biotopverlusten, Flächenversiegelung / -teilversiegelung, Landschaftsbildbeeinträchtigung werden durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Beeinträchtigungen des Grundwassers können durch besondere technische Maßnahmen vermieden werden.

Zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden ebenfalls kompensiert. Eine annähernde Wiederherstellung des Landschaftsbildcharakters ist vor Ort möglich. Hier werden vor allem im Osten des Plangeltungsbereiches Maßnahmen zur Kompensation realisiert, die in Art und Umfang ein Äquivalent schaffen.

Fernwirkungen (außer ggf. Lärm in der Bau-/Rückbauphase von Anlagen) sind nicht zu erwarten.

5.2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

In Tabelle 1 - Vorhabensbestandteile und Wirkungen - sind wesentliche Wirkungen, die vom Plangebiet ausgehen können, aufgeführt worden.

Tab. 1: Vorhabensbestandteile und Wirkungen

Vorhabensbestandteile	Wirkungen												
	– nicht gegeben X relevant												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Industriebetriebe im Plan- geltungsbereich - GI	-	X	-	-	X	-	X	-	-	X	X	X	X
Zuwegung, Verkehr	-	X	-	-	X	-	-	-	-	X	X	X	-

- (1) Segmentierung (landschaftlicher) Freiräume
- (2) Vegetationsveränderung oder -beseitigung
- (3) Zerschneidung von Biotopstrukturen
- (4) Zerschneidungseffekte (Faunen)
- (5) Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes
- (6) Offenlegung von Grundwasser
- (7) Beseitigung von Oberflächengewässern
- (8) Veränderung der Gewässermorphologie
- (9) Veränderung von Wasserständen und Fließverhalten
- (10) Fernwirkungen durch Emissionen/Immissionen
- (11) Bodenabtrag/ Bodenverdichtung
- (12) Bodenversiegelung
- (13) Veränderung des Landschaftsbildes

Eine schutzgutbezogene Übersicht über die Schwere der zu erwartenden Auswirkungen wird in Tabelle 2 - Beziehungen des Planvorhabens zu den Schützgütern - dargestellt. Die potentiellen Auswirkungen sind dabei anhand der beschriebenen Naturraumausstattung und der vom Industriegebiet ausgehenden Wirkungen beurteilt worden.

Tab. 2: Beziehungen des Vorhabens zu den Schützgütern im Wirkungsbereich (unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen und der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes)

2. Standort des Vorhabens		1. Merkmale des Vorhabens		
		Anlagenbetrieb		Transport und Verkehr
		Industrie- und Gewerbe- beeinrichtungen	Nebenanlagen, Verkehrsflächen	
Nutzungskriterien	Siedlung	1	1	1
	Erholung	1	1	1
	landwirtschaftl. Nutzung	1	1	1
	forstwirtschaftl. Nutzung	0	0	0
	fischereiwirtschaftl. Nutzung	0	0	0
	sonstige Nutzungen	1	1	1
	Verkehr	1	1	1
	Ver- und Entsorgung	1	1	1
	Kultur- u. Sachgüter	1	1	1
Qualitätskriterien	Boden	2	2	1
	Oberflächenwasser	1	1	1
	Grundwasser	1	1	1
	Klima	1	1	1
	Luft	1	1	1
	Pflanzen	2	2	1
	Tiere	2	2	1
	Land- schaft/Landschaftsbild	1	1	0
Schutzkriterien	FFH-Gebiete	0	0	0
	EU-Vogelschutzgebiete	0	0	0
	NSG	0	0	0
	Nationalparke	0	0	0
	NP, BSR und LSG	0	0	0
	geschützte Biotope	1	1	1
	Wasserschutzgebiete	1	1	1
	Gebiete mit Qualitäts- norm- überschreitung	0	0	0
	Zentrale Orte und Sied- lungsschwerpunkte	0	0	0
	Gebiete des Denkmal- schutzes, archäol. be- deuts. Landschaften	0	0	0
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen				
0	keine Beziehung			
1	eine Beziehung besteht, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind (unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) nicht zu erwarten			
2	eine Beziehung besteht, die trotz Vermeidung/Verminderung erheblich nachteilig sein kann, Auswirkung jedoch kompensierbar (reversibel)			
3	überschlägig umweltunverträgliche Beziehung, die einen vertiefenden Untersuchungsaufwand und/oder Verfahrens- oder Vorhabensalternativen (anderweitige Lösungsmöglichkeiten) erfordert			
4	umweltunverträgliche Beziehung, die das Vorhaben (Projekt) von vornherein verbietet			

5.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Alternative städtebauliche Ziele bestehen derzeit nicht.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Basis der Bewertung bei der Umweltprüfung sind in Anbetracht der Ausweisung von Industriegebietsflächen vordergründig immissionsschutzrechtliche Regelungen und Normen wie die TA Luft, TA Lärm, GfL.

Die Eingriffsregelung erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999 - Überarbeitung schriftliche Fassung).

Darüber hinaus wurden die folgenden Bewertungsmaßstäbe beachtet:

- umweltbezogene Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB;
- die Vorgaben des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem Baupläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz;
- die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB;
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB;
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Schutzgebietsausweisungen insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung einschließlich der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 1a Abs. 4 BauGB;

Bei der vorliegenden Umweltprüfung wurden die Ergebnisse des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin „IG Glasin an der BAB 20 Abzweig Neukloster“ nachrichtlich übernommen.

6.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der nachrichtlichen Übernahme traten keine weiteren besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der vorhandenen Unterlagen auf.

6.3 Verwendete Quellen

- Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin „IG Glasin an der BAB 20 Abzweig Neukloster“,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ECO-CERT, Sept. 2011
- Lärmimmissionsprognose, hb. bau+energie, Sept. 2011
- [www. Umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.Umweltkarten.mv-regierung.de)

6.4 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans

Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen beschränken sich im wesentlichen auf die Flächenversiegelung. Hierfür notwendige Kompensationsmaßnahmen werden über die Grünordnung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin festgesetzt.

Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bebauung und bedarf außer der dauerhaften Pflege von Pflanzungen keiner weiteren Überwachung.

Die Gewährleistung der Einhaltung von Immissionswerten sowie des Schutzes des Grundwassers erfolgt im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG bzw. zu erteilender Auflagen. Neben der Eigenverantwortung des Betreibers obliegt die Kontrolle der Genehmigungsbehörde.

Spezielle Maßnahmen des Monitoring zur Gewährleistung der Grundwasserreinheit werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG festgelegt.

Die Gemeinde sieht darüber hinaus entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, insbesondere um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zeitnah zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahme	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm) oder sonstige Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	ggf. weitere Vertiefung im Antragsverfahren prüfen (hier insbesondere Lärm) Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

6.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin wurde für den Bereich der Planänderung für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Verfahrens fortgeschrieben.

Die 2. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet als Ziel im Wesentlichen die Ausweisung von Flächen für Industriegebiete auf Flächen, die derzeit der Landwirtschaft als Intensivackerflächen dienen. Gleichzeitig werden die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen, die sich aus der Eingriffsregelung im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ergeben.

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, die im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin Festsetzungscharakter annehmen, gehen keine erheblich nachteiligen Betroffenheiten von den Auswirkungen des geplanten Industriegebietes auf Tiere / Pflanzen / Biotope, Boden, Wasser, Klima / Luft, Wechselwirkungen der Bestandteile des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, sowie Mensch aus.

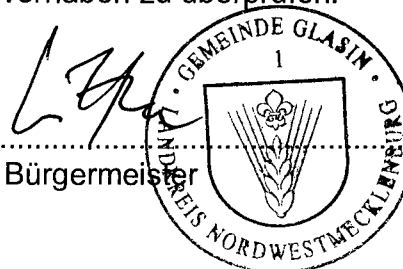
Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden für die folgenden Bau- bzw. Genehmigungsverfahren Hinweise für Maßnahmen und weitere Anforderungen an die Umweltprüfung dargelegt. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes die im Wesentlichen das Schutzgut Boden betreffen - können durch grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und die Zuordnung von Kompensationsflächen im Zuge des Änderungsverfahrens zum B-Plan Nr. 5 der Gemeinde kompensiert werden. Diese Maßnahmen der Eingriffsregelungen werden in diesem nach Art und erforderlichen Umfang quantifiziert und festgesetzt und für den Planbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin nachrichtlich übernommen.

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden nicht geprüft, da nur der gewählte Plan geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen (Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 5).

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der Anforderungen zur Minderung der Umweltauswirkungen bei der nachfolgenden Planung und Realisierung von Bauvorhaben zu überprüfen.

Glasin, 28.06.2018.....

Der Bürgermeister



Zusammenfassende Erklärung
über die Berücksichtigung der Umweltbelange und
der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

zur

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glasin

1. Rechtsgrundlage

Bei Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 Abs. 6 Pkt. 7 BauGB).

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der 2. Änderung des Flächennutzungsplans eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glasin

Die städtebauliche Zielstellung der Gemeinde Glasin besteht darin, mit Einleitung des Bauleitplanverfahrens über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans planungsrechtliche Voraussetzungen für eine geänderten Flächennutzung eines Standortes für ein Industriegebiet an der BAB A20 in Richtung Neukloster vorzubereiten und damit dem Entwicklungsgebot von Bauleitplänen aus dem Flächennutzungsplan nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Gleichzeitig werden die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen, die sich aus der Eingriffsregelung im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ergeben. Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde Glasin hierfür den Bebauungsplan Nr. 5 „IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“ aufgestellt, mit dem verbindliches Baurecht zur Errichtung eines Industriegebietes geschaffen wird. Dieses dient vordergründig der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Gemeindegebiet innerhalb seiner politisch-territorialen Grenzen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und sonstiger übergeordneter Planungen in den Grundzügen dar. Die Gemeinde legt mit der 2. Änderung zum Flächennutzungsplan fest, in welcher Weise sie planerisch auf erkennbare städtebauliche Anforderungen Einfluss nehmen will. Die Herstellung des für die Industriegebietsnutzung erforderlichen Baurechts setzt die Darstellung einer geeigneten Fläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde voraus, die im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Da sich das Gebiet unmittelbar am Autobahnabzweig Neukloster befindet, liegt es nach Ansicht der Gemeinde nahe, hier die Voraussetzung einer industriellen bzw. gewerblichen Flächennutzung zu schaffen.

3. Umweltbezogene Informationen

Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin wurde für den Bereich der Planänderung zu den Belangen des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung wurde gemäß dem vorgegebenen Inhalt der Anlage zum BauGB zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Er fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen und enthält eine Bestandsaufnahme der Umweltsituation, sowie eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie für die sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde Glasin. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 5 „IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“ in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung kann in gleichzeitigen Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Die Umweltprüfungen zum B-Plan Nr. 5 sowie zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 haben ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung, die auch die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation beinhaltet, zu erwarten sind.

Folgende Umweltaspekte/Schutzgüter sind allgemein Bestandteil der Bestandserfassung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a - d BauGB):

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
- Mensch und menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von NATURA 2000-Gebieten.

Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurden bei der Ausweisung der Bauflächen beachtet. Die zu berücksichtigenden übergeordneten Planungen sind vollständig in der Begründung darlegt. Umweltqualitätsziele des Naturhaushaltes flossen schutzgutbezogen in die Bewertung ein.

Das Plangebiet zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich außerhalb von EU-Vogelschutz- bzw. Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie von nationalen Schutzgebieten.

Gesetzlich geschützte Biotop (§§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V) sind auf den Flächen des Plangeltungsbereichs vorhanden. Dabei handelt es sich um wasserführende Kleingewässer, Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten sowie eine Feldhecke. Bis auf ein temporär wasserführendes Kleingewässer befinden sich alle geschützten Biotop außerhalb der ausgewiesenen Industriegebietsflächen und innerhalb der vorgesehenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Für zulässige Eingriffe in geschützte Biotop liegt mit Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des LK NWM vom 16.09.2003 eine Ausnahmeregelung vor.

Der Plangeltungsbereich liegt im westlichen Teil innerhalb der Grenzen der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgung „Perniek“, während das Gesamtgebiet Bestandteil der Schutzzone III des Schutzgebietes „Warnow-Rostock“ ist.

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e - i BauGB zu berücksichtigenden Belange werden im Rahmen der Betrachtung der o.g. Belange einbezogen. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen lediglich bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt.

Folgende umweltbezogene Informationen lagen vor:

- Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin „IG Glasin an der BAB 20 Abzweig Neukloster“,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ECO-CERT, Sept. 2011
- Lärmimmissionsprognose, hb. bau+energie, Sept. 2011
- Landesweit verfügbare Daten und Informationen des Umweltdatenportals: www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten zur Beteiligung, die nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 BauGB begleitend zu den Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt wurden.

4. Verfahrensablauf

Mit Datum vom 22.05.2003 hat die Gemeindevertretung Glasin die Aufstellung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und durch Aushang vom 08.07. bis 23.07.2003 bekannt gemacht. Neben der Planungsanzeige beim Amt für Raumordnung WM mit Schreiben vom 02.09.2003 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 16.09.2003 am Verfahren beteiligt. Die landesplanerische Stellungnahme liegt seit 22.09.2003 vor.

Am 13.11.2003 hat die Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die Planunterlagen gefasst und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch Aushang vom 19.04. bis 08.06.2004. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.04.2004 über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen wurden auf der Gemeindevertreterversammlung am 10.02.2005 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander abgewogen und der Abwägungs- und abschließende Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Das Verfahren ist danach bis März 2011 nicht fortgeführt bzw. zur Rechtswirksamkeit geführt worden. Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2011 wurde das Bauleitverfahren über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der Novellierung des BauGB 2004 erneut aufgenommen. Mit Novellierung des BauGB 2004 legte der Gesetzgeber in § 244 BauGB mit den Überleitungsvorschriften für das Europarechtsanpassungsgesetz Bau fest, dass abweichend von § 233 Abs. 1 BauGB Verfahren für Bauleitplanungen und Satzungen, die nach dem 20.07.2004 förmlich eingeleitet worden sind bzw. die nach dem 20. Juli abgeschlossen werden (hier für die 2. Änderung des F-Planes zutreffend) nach den Vorschriften dieses Gesetzes (BauGB in der Fassung vom 23. September 2004) zu Ende geführt werden müssen. Für die Durchsetzung des Bauleitplanverfahrens über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutete dies, das formelle Verfahren mit Durchsetzung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im 2-zügigen Verfahren nach Maßgabe der § 3 und 4 BauGB 2004 durchzuführen.

Die Gemeindevertretung hat daher folgerichtig und nach Maßgabe der §§ 3 und 4 BauGB den überarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht nach erneuter Planungsanzeige sowie Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung das Bauleitplanverfahren auch gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht und zur öffentlichen Diskussion gestellt:

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der 2. F-Planänderung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Auslegung von einem Monat durchgeführt. Diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 27.07. bis einschließlich 30.08.2011 statt. Die Bekanntmachung der erneuten Aufnahme des Verfahrens sowie der öffentlichen Auslegung erfolgte durch Aushang vom 11.07. bis 31.08.2011.

Mit Schreiben vom 29.07.2011 wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden auf der Gemeindevertreterversammlung am 04.10.2011 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Unter Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aller Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gegeneinander und untereinander, wurde der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin erstellt. Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertreter auf der Sitzung vom 04.10.2011 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Bekanntmachung der Auslegung wurde per Aushang vom 18.10. bis 06.12.2011 veröffentlicht.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht, den umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen hat in der Zeit vom 02.11. bis zum 05.12.2011 öffentlich ausgelegen. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.12.2011 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 17 Abs. 1 LPlG M-V beteiligt. Die landesplanerischen Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 wurden am 06.10.2011 sowie nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 am 12.01.2012 abgegeben.

Die gemeindenachbarlichen Abstimmungen (§ 2 Abs. 2 BauGB) fanden im Planverfahren statt. Es ergaben sich keine gemeindenachbarlichen Belange, die zu berücksichtigen wären.

Die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden auf der Gemeindevertretersitzung am 28.02.2012 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Die in die Abwägung eingestellten Belange führten nicht zu Planänderungen, so dass auch der Feststellungsbeschluss auf der Gemeindevertretersitzung am 28.02.2012 gefasst wurde.

Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mit Schreiben vom 29.01.2018 mitgeteilt worden.

5. Beurteilung der Umweltbelange

Die Gemeinde Glasin geht davon aus, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet wurden. Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, die im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin Festsetzungscharakter annehmen, gehen keine erheblich nachteiligen Betroffenheiten von den Auswirkungen des geplanten Industriegebietes auf Natur und Umwelt aus.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden für die folgenden Bau- bzw. Genehmigungsverfahren Hinweise für Maßnahmen und weitere Anforderungen an die Umweltprüfung dargelegt. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die im Wesentlichen das Schutzgut Boden betreffen, können durch grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und die Zuordnung von Kompensationsflächen im Zuge des 1. Änderungsverfahrens zum B-Plan Nr. 5 der Gemeinde kompensiert werden. Diese Maßnahmen der Eingriffsregelungen werden in diesem nach Art und erforderlichen Umfang quantifiziert und festgesetzt und für den Planbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin nachrichtlich übernommen:

- Umweltfachgesetzliche Ziele mit Bedeutung für den vorbereitenden Bauleitplan zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten das Bundesnaturschutzgesetz, das Naturschutzausführungsgesetz M-V, das BauGB, das Bodenschutzgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, das Wasserhaushaltsgesetz und das Denkmalschutzgesetz M-V.
- Als voraussichtliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB sind insbesondere die Belastungen der Menschen durch Schall- und Geruchsimmissionen sowie die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotentiale durch die zusätzliche Flächenneuversiegelung durch Anlagen und Gebäude betrachtet worden.
- Nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen (im Sinne eines Eingriffes nach der Naturschutzgesetzgebung) aufgrund von Flächenversiegelung/-teilversiegelung können durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Art und Umfang von notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind bei der Eingriffsregelung über die Grünordnung innerhalb des Plangebietes festgelegt worden.
- Erheblich nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Landschaftsbildraums zwar zu erwarten, Veränderungen am Standort werden jedoch durch geeignete Maßnahmen im Randbereich des Plangeltungsbereiches minimiert bzw. durch Eingrünungsmaßnahmen kompensiert.

- Erheblich beeinträchtigende Fernwirkungen sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung am Standort und der Festsetzungen zur Vermeidung und Verminderung wird es nach Realisierung von Vorhaben im Plangeltungsbereich zu keiner Veränderung der Gestalt oder der Artenzusammensetzung innerhalb nächstgelegener geschützter bzw. schutzwürdiger Biotope sowie in Schutzgebieten kommen.
- Im Ergebnis einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung (saP – besonders und streng geschützte Arten; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 der Gemeinde Glasin) wurde festgestellt, dass bei Beachtung festgesetzter Vermeidungsmaßnahmen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt werden. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG waren somit nicht zu prüfen.
- Es wurde festgestellt, dass durch die Baugébietsentwicklung keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen mit der biologischen Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter im erheblich nachteiligen Maße beeinträchtigen können.

6. Überwachung

Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Flächenversiegelung. Hierfür notwendige Kompensationsmaßnahmen werden über die Grünordnung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin festgesetzt.

Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bebauung und bedarf außer der dauerhaften Pflege von Pflanzungen keiner weiteren Überwachung.

Die Gewährleistung der Einhaltung von Immissionswerten sowie des Schutzes des Grundwassers erfolgt im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG bzw. zu erteilenden Auflagen. Neben der Eigenverantwortung des Betreibers obliegt die Kontrolle der Genehmigungsbehörde. Spezielle Maßnahmen des Monitoring zur Gewährleistung der Grundwasserreinheit werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG festgelegt.

Als Überwachungsmaßnahme ist vorgesehen, die Herstellung und ordnungsgemäße Entwicklung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kontrollieren.

7. Abwägungsvorgang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig um ihre Stellungnahme gebeten. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange. Im Ergebnis der Beteiligungen wurde deutlich, dass für den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet werden sollen. Von Bürgern wurden sowohl im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen oder Einwände vorgebracht.

Alle Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden die Anregungen/Hinweise in die Planung aufgenommen und die Entwürfe angepasst.

8. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Nur an dem überplanten Standort, der dem Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“ entspricht (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB), können die städtebaulichen Ziele erreicht werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die das Planungsziel in vergleichbarer Weise umsetzen, bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Spezifik der Flächennutzung (Industriegebiet) und der günstigen Erschließungssituation nicht.

Die Prüfung von Planungsalternativen, aufgrund zu erwartender erheblicher Umweltbelastungen, ist nicht erforderlich, da diese nicht prognostiziert wurden.

Glasin, den 05.07.2018




Wittke
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Glasin

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin in ihrer Sitzung am 06.06.2001 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, umfassend das südlich an die Bebauung von Glasin angrenzende und nördlich der Trasse der Autobahn A20 liegende Gelände, begrenzt im Westen durch ein Feldgehölz und im Osten durch die Kreisstraße K39, ist mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 31.08.2001 (Az. VIII 230e-512.111-58030-1.Ä.) genehmigt worden.
Die Erfüllung der Auflagen und Maßgaben erfolgte durch Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 10.01.2002 (Az. VIII 230e-512.111-58030-1.Ä.).

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin wird hiermit bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die in Kraft getretene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin und den Erläuterungsbericht dazu ab diesem Tag im Rathaus Neukloster, Hauptstraße 27, Bauamt/Hofgebäude, Zimmer 18 während der Öffnungszeiten
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 sowie in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22.01.1998 in der zuletzt gültigen Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Glasin geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Glasin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird verwiesen.

Glasin, den 22.01.2002

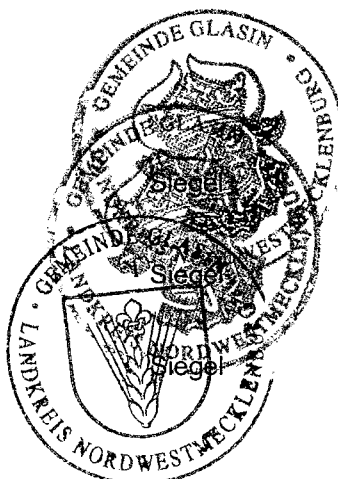

Wittke, Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Ausgehängt am: 25.01.2002

Abzunehmen am: 11.02.2002

Abgenommen am: 18.02.2002




Bürgermeister

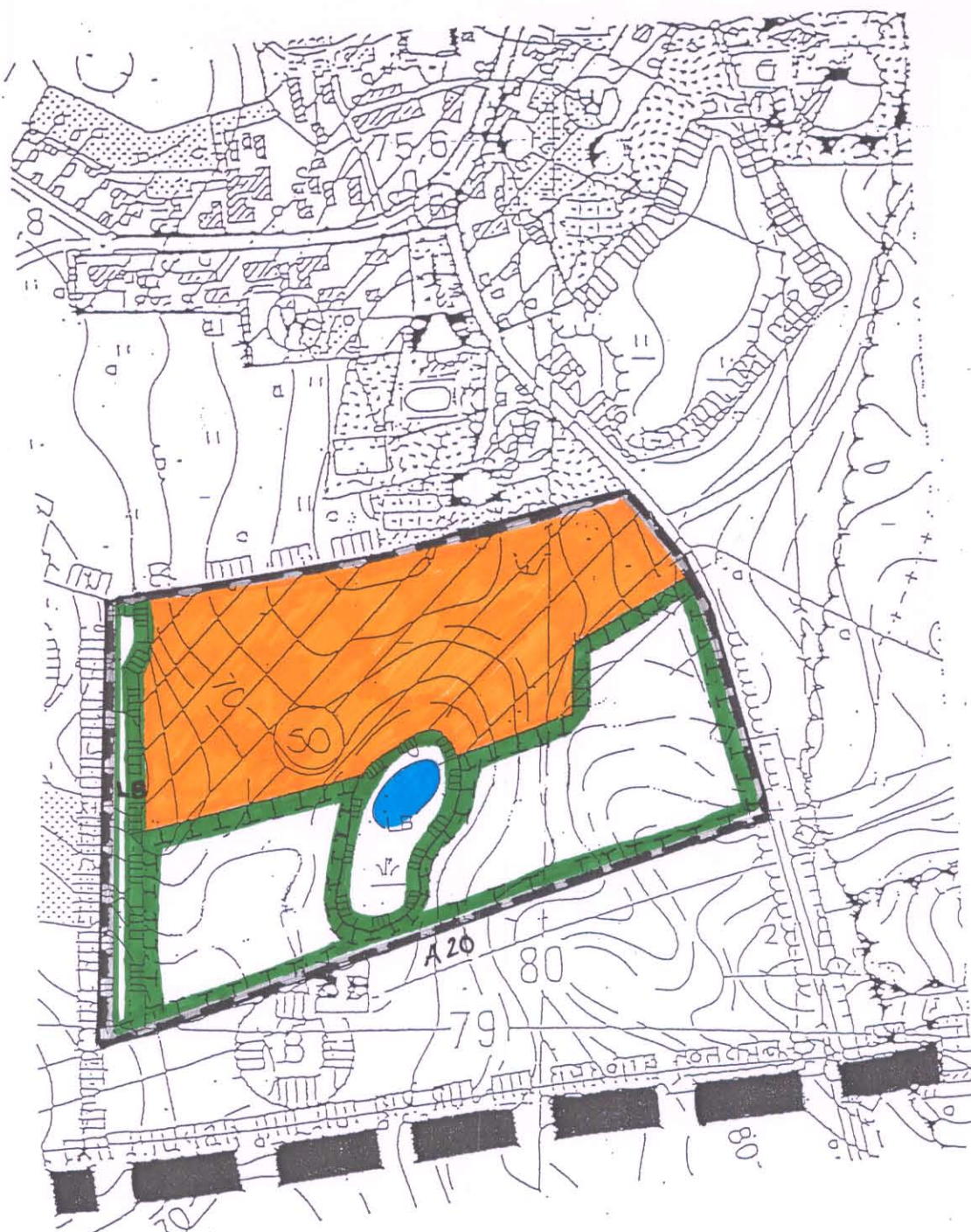
Bürgermeister

Bürgermeister

BISHERIGE DARSTELLUNG



NEUE DARSTELLUNG



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB



Flächen für die Landwirtschaft

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



SO - sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen“ (§ 11 BauNVO)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB



Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts geschützter Landschaftsbestandteil



Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 1a Abs. 2 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1. Geändert aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin vom 02.02.2000. Die Bekanntmachung des Beschlusses ist vom 19.06.2000 bis 04.07.2000 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln erfolgt.

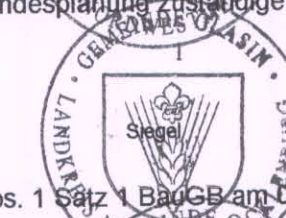
Glasin, den 10.07.2001



Bürgermeister

2. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPlG erfolgt.

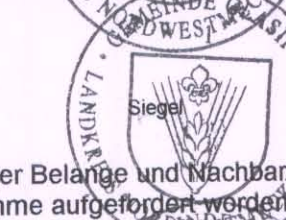
Glasin, den 10.07.2001



Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 04.07.2000 durchgeführt worden.

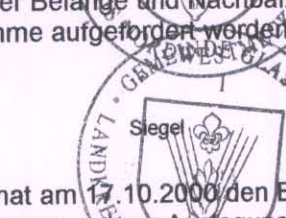
Glasin, den 10.07.2001



Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 11.07.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

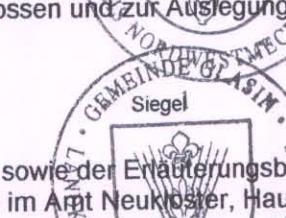
Glasin, den 10.07.2001



Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin hat am 17.10.2000 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und den Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

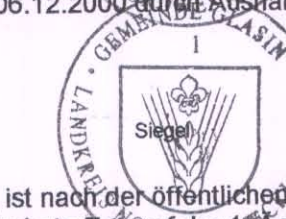
Glasin, den 10.07.2001



Bürgermeister

6. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 07.11.2000 bis 06.12.2000 während der Dienstzeit im Amt Neukloster, Hauptstr. 27, 23992 Neukloster nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 20.10.2000 bis 06.12.2000 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.

Glasin, den 10.07.2001



Bürgermeister

7. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB haben der geänderte Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 11.04.2001 bis 26.04.2001 während der Dienstzeit im Amt Neukloster, Hauptstr. 27, 23992 Neukloster erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 26.03.2001 bis 27.04.2001 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.

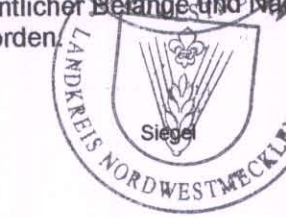
Glasin, den 10.07.2001



Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 06.06.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

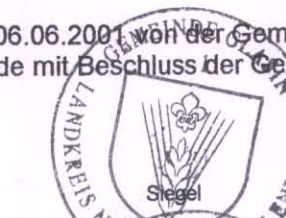
Glasin, den 10.07.2001



Bürgermeister

9. Die Flächennutzungsplanänderung wurde am 06.06.2001 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Glasin gebilligt.

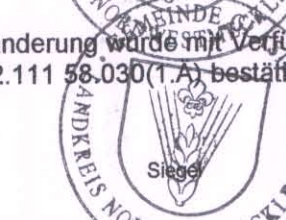
Glasin, den 17.12.2001



Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 31.08.2001 Az.: VIII 230e-512.111 58.030 (1 A) bestätigt.

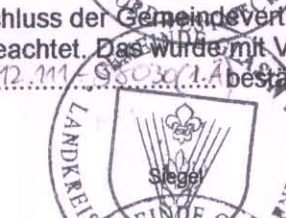
Glasin, den 17.12.2001



Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung Glasin vom 24.10.2001 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.01.2002 Az.: VIII 230e-512.111 58.030 (1 A) bestätigt.

Glasin, den 22. JAN. 2002



Bürgermeister

12. Die Flächennutzungsplanänderung wird hiermit ausgestellt.

Glasin, den 22. JAN. 2002

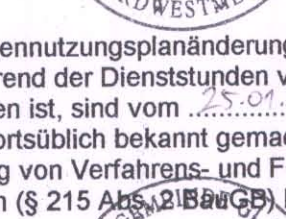


Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan und der Erläuterungsbericht auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 25.01.2002 bis 11.02.2002 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist m.A.d. 1. Änderung in Kraft getreten.

Glasin, den 12. FEB. 2002



Bürgermeister

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin Landkreis Nordwestmecklenburg

Maßstab 1 : 5000

Oktober 2001

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin

Erläuterungsbericht

Stand: Oktober 2001

1. Bestandteile der Planung

- a. - 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin
Planzeichnung M 1 : 5000
- b. - Erläuterungsbericht

2. Rechtliche Grundlage

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage:

- 1. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141),
- 2. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- 3. der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Der Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung beträgt 9,5 ha.
Die Fläche befindet sich südlich des Schulgartengeländes und nördlich der Trasse der Autobahn A20 in Glasin, begrenzt im Westen durch ein Feldgehölz und im Osten durch die Kreisstraße K39.

3. Städtebauliche Planung

Die von der 1. Änderung betroffene Fläche ist in dem seit dem 17.04.1999 rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Glasin als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Durch die Lage der Fläche zwischen Ortsrand und Autobahn A 20 ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr möglich bzw. nicht mehr rentabel.

Die Gemeinde plant, auf der betroffenen Fläche ein Sport- und Freizeitgelände zur Nutzung durch die angrenzende Schule und zur allgemeinen Benutzung, vorrangig für die Einwohner der Gemeinde, zu errichten.

Für die geplante Nutzung ist die Änderung der Fläche in ihrer Ausweisung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung wird als SO - sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitgelände“ (§ 11 BauNVO) ausgewiesen.

Der südliche, an die A 20 angrenzende, Teil wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 1a Abs. 2 BauGB dargestellt.

Zu beachten sind bei der Entwicklung der Funktion eines Sondergebietes (Sport- und Freizeitgelände) die Nähe der Fläche zur Autobahn A 20 und die damit verbundenen Anbaubeschränkungen und Anbauverbote gemäß § 9 FStrG sowie die vorhandenen Erschließungsleitungen.

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über die K 39.

4. Erschließung

4.1. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die östlich des Plangebietes verlaufende Kreisstraße K 39.

4.2. Trinkwasser

Die Wasserversorgung erfolgt über das Wasserwerk Perniek. Das Plangebiet ist an die Wasserversorgung angeschlossen. Die Hauptwasserleitung verläuft östlich entlang der K 39.

4.3. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung kann durch einen im südlichen Teil des Plangebietes befindliches Kleingewässer erfolgen. Über den notwendigen Ausbau des Gewässers wird in der konkreten Bauleitplanung entschieden.

4.4. Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt in Abstimmung mit dem Zweckverband Wismar. In der Ortslage Glasin befindet sich eine zentrale Kläranlage.

4.5. Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird am Ort vollständig versickert. Es ist eine breitflächige Versickerung anzustreben.

4.6. Elektroenergie

Die Elektroenergieversorgung ist gewährleistet.

4.7. Gasversorgung

Gasversorgung ist im Plangebiet nicht vorhanden.

4.8. Telekommunikation

Die fernmeldetechnische Erschließung ist gesichert.

4.9. Müllentsorgung

Die Müllentsorgung wird über den Landkreis Nordwestmecklenburg abgesichert.

5. Bodendenkmale

Im Plangebiet sind nach heutigem Erkenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung befindet sich ein geschütztes Feldgehölz (Feldhecke) und in der Mitte des Planbereiches ein geschütztes Kleingewässer. Bei beiden Flächen handelt es sich um gemäß § 20 LNatG MV geschützte Biotope, die in der Planzeichnung (Teil A) entsprechend gekennzeichnet sind. Danach sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, unzulässig.

7. Flächenbilanz

Gesamtfläche: 9,5 ha

Sonderbaufläche: 9,5 ha

Gebilligt am 06.06.2001

Beitritt zu der Auflage aus der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 31.08.2001, Az. VIII 230e-512.111 58.030(1.Ä.) durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin am 24.10.2001


A. Wittke
BÜRGERMEISTER

22. JAN. 2002

